

dd) Gewerbsmäßige Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung (Ziff. 5)

Ein schwerer Fall ist schließlich anzunehmen, wenn der Täter gewerbsmäßig Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat. Gewerbsmäßig im Sinne der WStVO handelt — worauf bereits im Zusammenhang mit der Erläuterung des § 4 WStVO hingewiesen wurde — derjenige, der durch die mehrfache Begehung der Tat, aber auch bereits durch ein Verbrechen einen so erheblichen Gewinn erzielt oder möglicherweise erzielen kann, daß sein Verhalten einen schweren Angriff auf die Wirtschaftsordnung darstellt. Wenn auch diese Auslegung vom Obersten Gericht dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Handelsschutzgesetzes gegeben wurde,⁸⁹⁾ so muß der für das HSchG entwickelte Grundsatz jedoch auch für die WStVO (§ 11 Ziff. 5) gelten. Zutreffend begründet dies Stegmann:

„Es ist richtig, daß die Wirtschaftsstrafverordnung andere Objekte schützt als das Handelsschutzgesetz. Dennoch haben beide Gesetze die gemeinsame Aufgabe, unsere Wirtschaftsordnung zu schützen. Sie sind also eng miteinander verbunden, und daher muß der in beiden Gesetzen verwendete Begriff der Gewerbsmäßigkeit die gleiche Auslegung erfahren.“⁹⁰⁾

Die bisher behandelten vier Strafschärfungsgründe sind Merkmale, die die besondere Gefährlichkeit des Täters beschreiben und charakterisieren. Ein schwerer Fall ist nur bei dem Täter oder Teilnehmer anzunehmen, bei dem diese Gründe auch vorliegen. Es handelt sich also um strafschärfende Merkmale im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB. Selbst wenn dem Mittäter, Anstifter oder Gehilfen die hier angegebenen Strafschärfungsgründe bekannt waren, bei ihm selbst aber nicht vorliegen, ist diese Kenntnis allein ungeeignet, bei ihm die Annahme eines schweren Falles im Sinne der Wirtschaftsstrafverordnung zu begründen.

Zu b)

Zur zweiten Gruppe der Strafschärfungsgründe zählen die restlichen in Ziffer 4 und 6 genannten Fälle.

aa) Gemäß § 11 Ziff. 4 WStVO ist als schwerer Fall anzusehen, wenn die Tat eine besonders schwere Störung der Wirtschaftsordnung oder eine besonders schwere Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hat oder haben konnte und der Täter dies voraussah oder voraussehen mußte. Es muß also zumindest

⁸⁹⁾ Vgl. auch B II 3 b aa dieser Darstellung.

⁹⁰⁾ Stegmann, Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Wirtschaftsstrafrecht, Neue Justiz 1952, Heft 9, S. 400 f.